EnergieNetz Mitte
Ein Unternehmen der EAM Gruppe

EnergieNetz Mitte GmbH | Monteverdistraße 2 | 34131 Kassel

vorab per Fax: 0228 148872
Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 4
Stichwort: „Produktivitätsfaktor Gas"
Postfach 8001
53105 Bonn

BNetzA
31. März 2017
IE

EnergieNetz Mitte GmbH
Monteverdistraße 2
34131 Kassel
www.EnergieNetz-Mitte.de

Regulierung
Robert Bojara
Tel. 0561 933-1306
robert.bojara
@EnergieNetz-Mitte.de

Vorsitzende des Aufsichtsrats:
Kirsten Fründt

Geschäftsführer:
Jörg Hartmann
Andreas Wirtz

Sitz Kassel
Amtsgericht Kassel
HRB 14608
St.-Nr. 025 225 52120

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN DE95 5005 0000 4014 0000 06
BIC HELADEFF

31. März 2017

Festlegungsverfahren hinsichtlich Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Gasnetzbetreiber für die dritte Regulierungsperiode, AZ: BK4-17-004
Hier: Stellungnahme zum Festlegungsentwurf vom 13.03.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 13. 03.2017 hat die Beschlusskammer 4 ein Festlegungsverfahren hinsichtlich der Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Ermittlung des generellen Produktivitätsfaktors nach § 9 ARegV für Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die dritte Regulierungsperiode eingeleitet.

In diesem Zusammenhang möchten wir die gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme zu den innerhalb der Konsultationsunterlagen getroffenen Aussagen zur Ausgestaltung der Datenerhebung nachfolgend aufgreifen.

Stellungnahme EnergieNetz Mitte GmbH

Zur Abgabefrist

Innerhalb der Konsultationsunterlagen wird dargestellt, dass die Abgabefrist zur Erhebung der Daten auf den 30.06.2017 terminiert werden soll. Diese Vorgehensweise ist aus unserer Sicht als kritisch anzusehen.

Zum 30.06.2017 fallen mittlerweile zahlreiche Abgabefristen weiterer regulatorischer Themenstellungen zusammen (so z.B. Erweiterungsfaktor, Regulierungskonto, Kapitalkostenaufschlag Gas, Kosten- und Strukturdaten Strom). Innerhalb dieses Zeitraums ist somit bereits jetzt mit erheblichen Kapazitätsengpässen zu rechnen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass weite Teile der Netzbetreiber innerhalb des 2. Quartals 2017 in Anhörungsverfahren zur Kostenprüfung Gas eingebunden sein werden. Die Aufnahme einer weiteren Datenerhebung in den Fristenpool zum 30.06.2017 wird die bestehende Situation aus unserer Sicht erheblich verschärfen.

Entsprechend besteht aus unserer Sicht die Gefahr, dass die Erhebung der geforderten Daten innerhalb des bestehenden Zeitfensters unter diesen Voraussetzungen nicht vollumfassend und qualitätsgesichert erfolgen kann.

Im Ergebnis erachten wir es deshalb für sinnvoll, die avisierte Datenerhebungsfrist entsprechend zeitlich nach hinten zu verlagern. Unter Berücksichtigung des Umfangs der Datenerhebung und der in diesem Zusammenhang erforderlichen rückwärtigen Jahresbetrachtung empfinden wir eine Datenerhebungsfrist bis zum **31.08.2017** als angemessen.

Betrachtungszeitraum der abgefragten Daten

Innerhalb der Konsultationsunterlagen wird hinsichtlich der zu erhebenden Daten ein Betrachtungszeitraum von 2006-2016 festgelegt. Grundsätzlich empfinden wir es als sinnvoll, dass die Entscheidung hinsichtlich der zur Ermittlung des Produktivitätsfaktors heranzuziehenden Methodik unter Zugrundlegung einer umfangreichen Datenbasis erfolgen soll. Allerdings ist vorliegend zu berücksichtigen, dass der Betrachtungszeitraum durch die Änderung gesetzlicher Rahmenbedingungen geprägt ist, welche sich auf die unternehmerische Struktur der Energieversorgung ausgewirkt hat. So war beispielsweise der Zeitraum von 2006-2008 durch die Umsetzung des Unbundlings und der damit verbundenen Ausgründung des Netzbetriebs (in vielen verschiedenen Formen) geprägt.

Auch in den folgenden Jahren haben sich umfangreiche Veränderungen der Netzbetreiberlandschaft ergeben – sei es durch die Umsetzung markenrechtlicher Erfordernisse, durch Eigentümerwechsel oder erfolgte Netzübergaben.

Im Ergebnis ergeben sich hieraus verschiedene Auswirkungen:

- Die erfolgten Umstrukturierungen spiegeln sich bei den betroffenen Netzbetreibern innerhalb der erhobenen wirtschaftlichen Daten wider und führen stellenweise zur fehlenden Vergleichbarkeit zwischen einzelnen Jahren. Zwar erfolgt die Ermittlung des Produktivitätsfaktors auf Grundlage einer aggregierten Datenbasis, dennoch besteht u.E. die Gefahr einer möglichen Verzerrung der Ergebnisse, insofern in einzelnen Jahren vermehrt Umstrukturierungen aufgetreten sind. Zur Vermeidung von Fehlinterpretationen müssen derartige Umstrukturierungen angemessen im Rahmen der weiteren Ermittlungen abgebildet werden.

- Die Erfassung vergangenheitsbezogener Daten führt - im Falle erfolgter Umstrukturierungen - für die betroffenen Netzbetreiber häufig zu erheblichem zeitlichen Mehraufwand. Dies ist insbesondere auf geänderte Erfassungs- und Auswertungssysteme, Wechseln von Dienstleistern und die Nichtverfügbarkeit von Daten aus Vorgängerunternehmen zurückzuführen.

Zur Sicherstellung einer sachgerechten Ermittlung des Produktivitätsfaktors müssen die genannten Auswirkungen innerhalb des organisatorischen Rahmens der Datenerhebung (insb. durch Gewährung einer ausreichenden Bearbeitungsfrist) sowie der weiteren Analysen angemessen Berücksichtigung finden.

Zum Datenumfang:

Durch die avisierte Datenerhebung soll eine valide Datenbasis für die Ermittlung eines Törnquist-Produktivitätsindex geschaffen werden. Die Intention einer dahingehenden Datenerhebung ist somit aus unserer Sicht nachvollziehbar – allerdings muss der Datenerhebungsaufwand auch auf Seiten der Netzbetreiber in einem angemessenen Aufwand-/Nutzenverhältnis stehen.

Entsprechend sind aus unserer Sicht nur Daten zu erheben, welche für die dahingehend formulierte Zielstellung erforderlich sind. Eine Prüfung der aktuellen Konsultationsunterlagen zeigt jedoch, dass die erhobenen Daten nicht vollumfänglich für weitere Ermittlungsverfahren erforderlich sind. So spielt beispielsweise die Position „D – sonstige Handelsware" faktisch keine Rolle für Netzbetreiber. Zur Gewährleistung einer Angemessenheit der Datenabfrage sollte die Datenerhebung auf die entsprechend zwingend erforderlichen Angaben reduziert werden.

Hinsichtlich der Angemessenheit der Datenabfrage ist in diesem Zusammenhang auch der Erfassungsaufwand zu berücksichtigen. So findet sich innerhalb der Konsultationsunterlagen die Aussage, dass die erhobenen Daten nahezu vollumfänglich den jeweiligen Jahresabschlüssen entnommen werden können. Diese Aussage ist aus unserer Sicht allerdings fehlerhaft.

So werden die Daten stellenweise in einer gesonderten Aggregationstiefe (z.B. Kosten für Leiharbeitnehmer) abgefragt, welche innerhalb der Jahresabschlüsse in dieser Form nicht enthalten ist. Darüber hinaus sind innerhalb der Datenerhebung auch Positionen enthalten, welche bislang in keiner Form gesondert abgefragt wurden und entsprechend erst systemseitig ermittelt werden müssen (z.B. geleistete Arbeitsstunden).

Im Ergebnis lässt sich somit festhalten, dass die Datenerhebung in der konsultierten Form nicht durch einfaches Heranziehen der Jahresabschlüsse gelöst werden kann und entsprechend bei Netzbetreibern zu erheblichen Mehraufwand führen wird. Dementsprechend empfehlen wir die derzeit abgefragten Daten hinsichtlich der Aussagekraft auf die Ermittlung des Produktivitätsfaktors zu überprüfen und entsprechend nicht erforderliche Werte im Rahmen einer Aufwand-/Nutzenrelation aus der Datenerhebung zu streichen.

Nachlieferung von Daten

Innerhalb der Konsultationsunterlagen wird angeführt, dass eine nachträgliche Anpassung der übermittelten Daten nicht mehr möglich sein soll.

Wie die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, entsteht gerade bei neuen Datenabfragen häufig im Nachgang zur Datenabgabe aus verschiedenen Gründen Anpassungsbedarf der gemeldeten Werte. Entsprechend muss aus unserer Sicht die Möglichkeit bestehen, auch im Nachgang zur Datenabgabe noch Änderungen vorzunehmen, um eine einheitliche und korrekte Datengrundlage für die die Bestimmung des Produktivitätsfaktors zu schaffen. Dies gilt umso mehr unter Berücksichtigung des Umstands, dass häufig im Nachgang zur Datenabgabe noch Konkretisierungen einzelner Datendefinitionen durch die Bundesnetzagentur kommuniziert werden.

Erforderliche Konkretisierung von Datendefinitionen

Definitionen hinsichtlich der abgefragten Daten finden sich aktuell ausschließlich innerhalb des Erhebungsbogens im Tabellenblatt „Erläuterungen". Die dahingehend enthaltenen Ausführungen sind aus unserer Sicht in vielen Punkten allerdings noch zu allgemein formuliert und entsprechend erheblich konkretisierungsbedürftig.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere von Relevanz, dass zum aktuellen Zeitpunkt insbesondere nicht ersichtlich ist, ob innerhalb die abgefragten Daten auf Ebene des Gesamtunternehmens erhoben werden sollen oder lediglich eine Abbildung des Tätigkeitsbereichs „Gasverteilung" gewünscht ist.

Darüber hinaus weicht die innerhalb der Datenerhebung definierte Ermittlung des Anlagevermögens stellenweise von dem Vorgehen innerhalb der Kostenprüfungsverfahren ab (insb. Abbildung von in Betrieb befindlichen, bereits abgeschriebenen, Anlagengütern). Dies sollte besser ersichtlich sein.

Wir bitten entsprechend um Überarbeitung der Definitionen um eine branchenweit einheitliche Ermittlungsmethodik der erhobenen Daten sicherzustellen.

Weitere Anmerkungen:

Darüber hinaus haben wir hinsichtlich der einzelnen Datensätze folgende Anmerkungen bzw. Fragestellungen.

1. *Geleistete Stunden der Arbeitnehmer (Nr. A.1)*

Die Höhe der tatsächlich geleisteten Stunden wurde innerhalb gesetzlicher und behördlicher Meldefristen bislang nicht abgefragt und muss entsprechend aufwändig systemseitig hergeleitet werden. Es ist zu erwarten, dass dies nicht rückwirkend für alle abgefragten Jahre möglich sein wird.

- Wir empfehlen in diesem Zusammenhang eine Schätzung der geleisteten Stunden auf Basis der Mitarbeiteräquivalente und der vertraglich vereinbarten Arbeitsstunden zuzulassen.

2. *Sonstige Handelsware (Nr. D.1-3)*

Wie bereits dargestellt ist u. E. die Position „sonstige Handelsware" für die Abbildung der Produktivitätsentwicklung eines Netzbetreibers nicht relevant und sollte demnach gestrichen werden.

3. *Sonstige Kosten (Nr. E.6)*

Diese Position stellt zum aktuellen Zeitpunkt eine Residualgröße dar und umfasst alle nicht anderweitig innerhalb der Datenerhebung erfassten Kosten. Innerhalb der Datenerhebung wird jedoch nur ein geringer Teil der unternehmerischen Kosten abgefragt – entsprechend ist davon auszugehen, dass innerhalb der Position „Sonstige Kosten" vergleichsweise hohe Beträge erfasst sein werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welche Aussagekraft einem dahingehenden Wert zukommt. Wir empfehlen deshalb entsprechend innerhalb der Datenerhebung auf die Position „Sonstige Kosten" zu verzichten.

4. *Durchgeleitete Gasmenge (Nr. I.1)*

Der durchgeleiteten Gasmenge kann auf netzbetreiberindividueller Ebene zwar durchaus eine Aussagekraft beigemessen werden – allerdings führt die einfache Aggregation der Werte aller Netzbetreiber in weiten Teilen zu einer Mehrfachberücksichtigung von Gasmengen, da diese innerhalb der Netzbetreiberkaskade von vor- und nachgelagerten Netzbetreiber gleichermaßen berücksichtigt werden. Entsprechend ist der dahingehend ermittelte Gesamtwert nicht ohne Weiteres geeignet die Produktivitätsentwicklung des Netzbetriebs abzubilden. Wir empfehlen deshalb entsprechend innerhalb der Datenerhebung auf die Position „durchgeleitete Gasmenge" zu verzichten.

EnergieNetz Mitte

Ein Unternehmen der EAM Gruppe

Abschließend bitten wir darum, die Anmerkungen aus unserer Stellungnahme bei der Erstellung der Beschlussfassung angemessen zu berücksichtigen.

Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Oetzel i. V. Bojara